

der Kirche am besten die Treue hielt. Zum Verständnis der geistigen Hohlräume, die nunmehr im 20. Jahrhundert einstürzen, ein ausgezeichnetes, ein wegweisendes Buch.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Eder.

Abraham a Saneta Clara und das Judentum. Von *Dr. Franz Loidl.* (32.) Wien 1941.

Der Verfasser des Buches „Menschen im Barock“ gibt eine Studie über das Judentum in Wien und in Österreich der Barockzeit aus den Werken des großen Volkspredigers. Die Einleitung stellt die zwei Judenabschaffungen in Österreich 1421 und 1670 heraus. Erst Aufklärung und Liberalismus brachten die Juden wieder empor. Die lezenswerte Schrift ist sehr zeitnah.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Eder.

Aurelius Augustinus' Werke in deutscher Sprache. 1. Abt.: Die früheren Werke des hl. Augustinus. Übertragen von *Carl Johann Perl.* Die Ordnung. Erste deutsche Übertragung von Carl Johann Perl. 8° (XXIV u. 111). Geb. RM. 3.60. — Musik. Erste deutsche Übertragung von Carl Johann Perl. 2. Aufl. 8° (XV u. 303). Geb. RM. 5.80. Paderborn MCMXL, Verlag Ferd. Schöningh.

Nach dem ganzen deutschen Thomas der ganze deutsche Augustinus! Das ist die schönste Frucht des Jubiläumsjahres 1930. Gerade über den Jugendschriften ruht ein besonderer Reiz. In der „Ordnung“ wetteifert der geistsprühende Dialog des christlichen Platonikers mit Cicero. Er verbreitet sich über die vom absoluten Geist gelenkte Weltordnung. Die „Musik“, zunächst ein Lehrbuch der musikalischen Kunst, gipfelt in der theologischen Erkenntnis, daß diese Disziplin in der Hand des Schöpfers die Welt gestaltet. Gedanken, die über Plato, Pythagoras, Varro und Plotin zu Keplers „Harmonia mundi“ und zu Goethes „Faust“ führen. Es ist nunmehr jedem Deutschen möglich, Schüler dieses Riesengeistes zu sein.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Eder.

Spannungen und Harmonie. Erwägungen über den Zusammenhang von Dogma und Leben. Von *Dr. August Adam.* 8° (238). Kevelaer, Butzon u. Bercker. Geb. RM. 3.80.

Der durch sein erfolgreiches Buch „Der Primat der Liebe“ bestens bekannte Verfasser überrascht seine große Lesergemeinde mit einem neuen Werk, das zweifellos großem Interesse begegnen wird. Die enge Verbindung von Dogma und Leben ist das Hauptanliegen dieses Buches. Sehr aufschlußreich sind die Ausführungen über Wesen und Auswirkung der verschiedenen Häresien und ihr Fortwuchern durch alle Jahrhunderte bis in die Gegenwart. Dazwischen eingestreut eine Fülle treffender Gedanken, Beobachtungen und Erwägungen.

Unsere Zeit braucht eine so offenherzige Erörterung auch theologisch exponierter Themen. Auch wer nicht gerade mit allen Auffassungen des Verfassers einverstanden ist, legt doch das Buch mit dem Gefühl aus der Hand, daß es zur Lösung vieler quälender Fragen unserer Zeit beizutragen berufen ist.

Linz a. d. D.

Dr. Joh. Obernhumer.

De Religiosis ad normam Codicis Juris Canonici. Edidit *P. Timotheus Schaefer O.F.M. Cap.* Editio III aucta et emendata. 8° (LXIII et 1370). Romae, S. A. L. E. R. (Rappresentanza della casa editrice Herder). Lire 96.—.

Der Autor, Konsultor des HI. Offiziums, der Sakramenten- und der Religionskongregation, hat sein Werk mit außerordentlicher Gründ-

lichkeit weitergeführt, wie schon sein Anwachsen beweist: von der ersten deutschen Auflage vom Jahre 1923 mit 406 Seiten ist es bei der zweiten im Jahre 1927 auf 727 Seiten angewachsen, die dritte im Jahre 1940 hat deren LXIII — 1370. Das Buch ist ein zuverlässiges Nachschlagewerk über das gesamte Ordensrecht, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat und heute in Geltung ist. Keine in Betracht kommende Frage wird übergangen. Neuere Entscheidungen werden im Wortlaut angeführt, selbst die neuen Konstitutionen für die Ausgehschwestern bei Klausurklöstern mit päpstlicher Klausur sind ganz abgedruckt. Die neuere Literatur ist bis zu kleinen Abhandlungen über Einzelfragen in Zeitschriften gewissenhaft benutzt. Ganz außerordentlich genaue Indices erleichtern das Benützen des bedeutenden und umfangreichen Werkes. Umfaßt doch der Index analyticus allein bei 1125 Textseiten 206 Seiten und erstreckt sich auf die kleinsten Angaben. Der Umfang des Stoffes hat das Werk zu voluminos gemacht und eine Teilung in zwei Bände wäre wohl zu wünschen gewesen. Ein festeres Papier wäre dem in der Polyglotta Vaticana vorzüglich gedruckten Werke zu wünschen gewesen. Freilich wäre der Preis dadurch bedeutend gestiegen. Ein recht unangenehmer Druckfehler auf S. 329, wo mindestens zwei Zeilen ausgefallen zu sein scheinen, ist wohl dem Metteur nach der letzten Korrektur zur Schuld anzurechnen.

Wien.

P. Dr. Franz Přikryl C. Ss. R.

Die Kirchenbeitragsordnung im Lande Österreich. Von Dr. Alois Dienstleider. 8° (XV u. 236). Wien, Herder & Co. Kart. RM. 3.60.

Das vorliegende Werk enthält in übersichtlicher und klarer Darstellung alles, was über die Kirchenbeiträge wissenswert erscheint. Da die Einführung der Kirchenbeiträge in den Diözesen der Ostmark im Zuge der Neuordnung der letzten Jahre erfolgte, besteht darüber noch keine Literatur. Der Verfasser hat als erster dieses Sachgebiet eingehend und erschöpfend behandelt, so daß sein Werk Priestern und Laien willkommen sein wird. Das Buch bringt den Wortlaut des Gesetzes über die Kirchenbeiträge im Lande Österreich sowie der Verordnung zum genannten Gesetz; ferner einen wertvollen Überblick über das kirchliche Abgabenwesen, über die Kirchensteuer des Altreiches und über die Kirchenbeiträge der Ostmark im allgemeinen. Den Hauptteil bildet die Besprechung der Kirchenbeitragsordnung in den Diözesen der Ostmark. Die einzelnen §§ werden im Zusammenhang erklärt und juristisch erörtert. Zahlreiche Hinweise und Belege mit praktischen Beispielen heben das Buch über den Rahmen einer theoretischen Abhandlung hinaus und verleihen ihm den Wert eines Handbuches der praktischen Kirchenbeitrags-Arbeit. Während der Wortlaut der Kirchenbeitragsordnung für sämtliche Diözesen der Ostmark, von kleinen Ausnahmen abgesehen, gleich ist, mußten die Tabellen der Bemessungsgrundlagen je nach dem verschiedenen Kirchenbeitrags erfordernis einer Diözese verschieden angesetzt werden. Der Verfasser hat bei den praktischen Berechnungsbeispielen diese Verschiedenheiten berücksichtigt und durch Vergleiche besonders hervorgehoben. Auch die Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische und die Altkatholische Kirche sowie die Kirchenbeitragsordnungen im Reichsgau Sudetenland wurden aufgenommen. Wenn der Verfasser nicht alle Wünsche erfüllen konnte, die in Fragen der Kirchenbeiträge erhoben werden, so ist dies darin begründet, daß die Kirchenbeitragsordnungen in einer Reihe von §§ einer zusätzlichen Regelung durch die zuständigen amtlichen Stellen bedürfen, die bisher noch nicht erfolgen konnte.

Linz a. d. D.

Franz Zauner.